

| | |
|---|---|
| Kraftfahrzeug - Kurzzeitkennzeichen beantragen | 2 |
| Voraussetzungen | 2 |
| Erforderliche Unterlagen | 2 |
| Formulare | 3 |
| Gebühren | 3 |
| Rechtsgrundlagen | 3 |
| Weiterführende Informationen | 3 |
| Hinweise zur Zuständigkeit | 4 |

Kraftfahrzeug - Kurzzeitkennzeichen beantragen

Ein Kurzzeitkennzeichen wird ausschließlich zur Verwendung für Probe- und Überführungsfahrten innerhalb des Bundesgebietes für ein konkret benanntes Fahrzeug vergeben.

Der Zuteilungszeitraum beträgt maximal 6 Tage ab dem Tag der Antragstellung. Eine Zuteilung in die Zukunft ist nicht möglich. Das Kurzzeitkennzeichen verliert nach Ablauf des Zuteilungszeitraums seine Gültigkeit.

Voraussetzungen

- **Das Fahrzeug muss den Zulassungsbehörden bekannt sein, d.h. es verfügt über Typ- oder Einzelgenehmigung**
 - Kann eine Betriebserlaubnis nicht vorgelegt werden, wird die Verwendung des Kurzzeitkennzeichens auf Fahrten beschränkt, die im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gutachtens zur Erlangung der Betriebserlaubnis (Typ- oder Einzelgenehmigung) zu einer Prüfstelle im Zulassungsbezirk am Standort des Fahrzeugs oder einem angrenzenden Zulassungsbezirk und zurück stehen.
 - Eine Übersicht der angrenzenden Zulassungsbezirke finden Sie unter „Weiterführende Informationen“.
- **Eine gültige HU / Sicherheitsprüfung SP (Ablauf nach Ende der Gültigkeit des Kurzzeitkennzeichens) muss nachgewiesen werden**
 - Kann eine gültige HU / Sicherheitsprüfung SP nicht nachgewiesen werden, wird die Verwendung des Kurzzeitkennzeichens auf Fahrten zur Erlangung der HU/SP zu einer Untersuchungsstelle im Zulassungsbezirk am Standort des Fahrzeugs oder einem angrenzenden Bezirk und zurück beschränkt.

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag für Kurzzeitkennzeichen**
(siehe "Formulare")
- **Personalausweis oder Pass mit Meldebescheinigung**
oder eine amtlich beglaubigte Kopie
- **elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) für Kurzzeitkennzeichen**
- **Zulassungsbescheinigung Teil I oder Teil II oder COC oder Einzelgenehmigung des Fahrzeugs im Original**
- **Vollgutachten gemäß § 21 STVZO**
Nur bei ausländischen Fahrzeugen aus Drittstaaten erforderlich.
- **Datenbestätigung der Technischen Prüfstelle**
Nur bei ausländischen Fahrzeugen mit vorheriger Zulassung in der EU notwendig.
- **Nachweis einer gültigen Hauptuntersuchung gem. § 29 StVZO**
Die Vorlage des Prüfberichtes über die letzte Hauptuntersuchung ist nur dann erforderlich, wenn sich die Fälligkeit der nächsten HU nicht aus dem Fahrzeugschein bzw. der Zulassungsbescheinigung Teil I ergibt.

- **ggf. formlose Vollmacht, einschließlich Personaldokument des Vollmachtgebers und des Bevollmächtigten**
es sei denn, es handelt sich um eine notariell errichtete Vollmacht
- **Gewerbeanmeldung/Auszug aus dem Handelsregister im Original (oder beglaubigte Kopie) sowie Personaldokumente der/des Vertretungsberechtigten**
(bei Firmen)
- **Auszug aus dem Vereinsregister im Original (oder beglaubigte Kopie) sowie Personaldokumente der/des Vertretungsberechtigten**
(bei Vereinen)
- **ggf. Empfangsbevollmächtigung**
bei antragstellenden Personen ohne Wohnsitz oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland sind die Daten einer empfangsbevollmächtigten Person nachzuweisen

Formulare

- **Antrag für Kurzzeitkennzeichen**
(https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/kfz-zulassung/_asets/mdb-f48095-ant_kurz_formular.pdf)
- **Erklärung zur Empfangsbevollmächtigung (nur wenn kein Wohnsitz im Inland vorhanden ist)**
(<https://www.berlin.de/labo/mobilitaet/kfz-zulassung/empfangsbevollmaechtigung.pdf?ts=1705017660>)

Gebühren

Die Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr in der jeweils geltenden Fassung und beträgt im günstigsten Fall 13,10 EUR.

Rechtsgrundlagen

- **Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) § 42**
(https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2023/_42.html)
- **Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) Anlage zu § 1**
(https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/anlage.html)
- **Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) §§ 21, 29**
(https://www.gesetze-im-internet.de/stvzo_2012/)
- **Pflichtversicherungsgesetz (PflVG) § 1**
(https://www.gesetze-im-internet.de/pflvg/_1.html)
- **Kfz-Zulassungsvoraussetzungsgesetz (FzZulGebEinfG BE) § 1**
(https://gesetze.berlin.de/perma?j=FzZulGebEinfG_BE_!_1)

Weiterführende Informationen

- **Geänderte Zuteilungsvoraussetzungen ab dem 01.04.2015 (Bundesministerium für Digitales und Verkehr)**
(<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/Strassenverkehr/ueberblick-ueber-die-kraftfahrzeugkennzeichen.html>)
- **Allgemeine Hinweise zu Zulassungen auf Unternehmen und**

Vereinigungen (Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten)

(<https://www.berlin.de/labo/mobilitaet/kfz-zulassung/artikel.274551.php>)

- **Übersicht der angrenzenden Zulassungsbezirke (Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten)**

(https://www.berlin.de/labo/_assets/kraftfahrzeugwesen/angrenzende_zulassungsbezirke.png)

- **Termin vereinbaren bei der KFZ-Zulassungsbehörde (Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten)**

(<https://www.berlin.de/labo/mobilitaet/kfz-zulassung/formular.910499.php>)

Hinweise zur Zuständigkeit

- Das Kurzzeitkennzeichen kann bei der örtlich zuständigen Zulassungsbehörde am Wohn- oder Betriebssitz des Antragstellers oder alternativ auch bei der Zulassungsbehörde am Standort des Fahrzeugs beantragt werden.
- Einen Termin bei der KFZ-Zulassungsbehörde können Sie über das [Kontaktformular](#) vereinbaren.